

# RS Vwgh 2000/2/16 99/01/0392

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2000

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §6 Z3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/12/22 99/01/0417 1 (erster und zweiter Satz)

## Stammrechtssatz

§ 6 Z 3 AsylG 1997 orientiert sich im Wesentlichen an der Entschließung der für Einwanderung zuständigen Minister der EG über offensichtlich unbegründete Asylanträge vom 30. November und 1. Dezember 1992. Danach kann ein Asylantrag nur dann als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden, wenn eine Verfolgungsgefahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, was bedeutet, dass eindeutig keines der wesentlichen Kriterien der FKonv erfüllt ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Behauptung des Asylwerbers, in seinem Heimatland Verfolgung befürchten zu müssen, eindeutig jeder Grundlage entbehrt oder der Antrag zweifellos auf einer vorsätzlichen Täuschung beruht oder einen Missbrauch des Asylverfahrens darstellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999010392.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)